

Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen

2026

Allgemeines

Außergewöhnliche Belastungen sind private Ausgaben, die Ihnen aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig entstehen, z. B. aufgrund von

- Krankheit,
- Behinderung,
- Unwetterschäden oder
- Bestattung einer Angehörigen oder eines Angehörigen.

Diese Ausgaben können Sie, soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden, steuermindernd geltend machen. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als die Ausgaben die

sog. zumutbare Belastung übersteigen. Ihr Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch. Es berücksichtigt dabei Ihre familiären Verhältnisse und die Höhe Ihrer Einkünfte. Die genaue Berechnung können Sie im § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nachlesen.

Prozesskosten, wie z. B. die Kosten einer Scheidung oder für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, stellen grundsätzlich keine außergewöhnlichen Belastungen dar.

Zeile 4 bis 7 Behinderten- Pauschbetrag

Es wurde eine Behinderung bei Ihnen festgestellt? Dann können Sie wählen, ob Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen geltend machen (Zeile 21 bis 36) oder einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Der Behinderten-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Grad der Behinderung, der im Kalenderjahr festgestellt wurde:

Grad der Behinderung von mindestens	Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840

Blinde, Taubblinde sowie Menschen, die ständig hilflos sind (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ oder „H“), können einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € jährlich erhalten. Dieser kann auch gewährt werden, wenn Sie als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft werden.

Neu!

Seit dem 1. Januar 2026 werden neue oder geänderte Feststellungen zu einer Behinderung von den zuständigen Stellen (z. B. Versorgungsamt) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Dies erfordert die nachstehenden Angaben:

Sie beantragen **wiederholt** den Behinderten-Pauschbetrag und Ihr Grad der Behinderung wurde **vor dem 1. Januar 2026** festgestellt oder Ihr Grad der Behinderung hat sich geändert und dies wurde **vor dem 1. Januar 2026** festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 4 eine „1“ ein. Die Vorlage von Nachweisen bei Ihrem Finanzamt sowie Angaben zum Grad der Behinderung sind nicht mehr erforderlich.

Sie beantragen **erstmalig** den Behinderten-Pauschbetrag und Ihr Grad der Behinderung wurde **vor dem 1. Januar 2026** festgestellt oder Ihr Grad der Behinderung hat sich geändert und dies wurde **vor dem 1. Ja-**

nuar 2026 festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in die Zeilen 4 und 5 jeweils eine „1“ ein und reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein. Nachweise sind z. B.

- ein Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung,
- ein Rentenbescheid des Versorgungsamts,
- ein Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- ein Bescheid über Unfallruhegeld bei Beamtinnen oder Beamten.

Sie beantragen den Behinderten-Pauschbetrag und Ihr Grad der Behinderung wurde **nach dem 31. Dezember 2025** festgestellt oder Ihr Grad der Behinderung hat sich geändert und dies wurde **nach dem 31. Dezember 2025** festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 4 eine „1“ ein. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags durch Ihr Finanzamt ist, dass Sie bei der für die Feststellung der Behinderung zuständigen Stelle (z. B. Versorgungsamt) beantragt haben, dass diese ihre Feststellungen zur Behinderung (z. B. Grad der Behinderung, Merkzeichen zur Gehbehinderung) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Bitte teilen Sie hierfür der für die Feststellung der Behinderung zuständigen Stelle Ihre Identifikationsnummer mit. Die Vorlage von Nachweisen bei Ihrem Finanzamt ist nicht erforderlich.

Sie beantragen den Behinderten-Pauschbetrag **und** Ihr Grad der Behinderung wurde in einem Rentenbescheid oder einem Bescheid über andere laufende Bezüge festgestellt (§ 152 Abs. 2 SGB IX)?

Dann tragen Sie bitte in die Zeilen 4 und 6 jeweils eine „1“ ein. Bei erstmaliger Beantragung oder Änderung reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein.

Sie beantragen den Behinderten-Pauschbetrag **wegen** der Einstufung als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5?

Dann tragen Sie bitte in die Zeilen 4 und 7 jeweils eine „1“ ein. Bei erstmaliger Beantragung oder Änderung reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein.

Der Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt Aufwendungen für

- die Hilfe im alltäglichen Leben,

- die Pflege und
- einen ggf. erhöhten Wäschebedarf.

Wählen Sie den Behinderten-Pauschbetrag, dürfen Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen in den Zeilen 21 bis 36 noch als Pflegeleistungen im Haushalt in Zeile 5 der **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** eintragen. Zusätzlich zum Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für

Heilbehandlungen, Kurkosten) eintragen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 39.

Sie können den Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Einen entsprechenden Antrag stellen Sie in den Zeilen 59 bis 62 und 64 der **Anlage Kind**.

Zeile 8

Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Ihnen sind Hinterbliebenenbezüge

- nach dem SGB XIV oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des SGB XIV über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene von an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamtinnen oder Beamten und / oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung an Leben, Körper oder Gesundheit

bewilligt worden?

Dann können Sie den Hinterbliebenen-Pauschbetrag von jährlich 370 € beantragen. Den Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn Ihr Recht auf die Bezüge ruht oder Sie dafür eine Kapitalabfindung erhalten haben. Reichen Sie Nachweise bitte nur bei erstmaliger Beantragung in Kopie ein.

Als Nachweis eignen sich z. B. der Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis.

Zeile 9 bis 18

Pflege-Pauschbetrag

Sie pflegen eine pflegebedürftige Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder in einem EU- / EWR-Staat und erhalten dafür keine Einnahmen?

Dann können Sie für Ihre Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag beantragen. Der Pflege-Pauschbetrag beträgt:

- bei Pflegegrad 2: 600 €,
- bei Pflegegrad 3: 1.100 €,
- bei Pflegegrad 4 oder 5 und / oder Merkzeichen „H“: 1.800 €

Zu den Einnahmen aus der Pflege zählt z. B. das Pflegegeld, das die pflegebedürftige Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt.

Nicht zu den Einnahmen zählt das Pflegegeld,

- das Sie als Elternteil eines Kindes mit Behinderung erhalten haben oder
- das Sie zur erforderlichen Grundpflege der pflegebedürftigen Person verwenden (z. B. Bezahlung einer fremden Pflegekraft, Anschaffung von pflege-notwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen).

Der Pflege-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Pflegegrad, der im Kalenderjahr festgestellt wurde. Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person in Zeile 11 einzutragen und geben Sie in Zeile 12 an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Pflege-Pauschbetrag nicht gewähren.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die einzelnen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen in die Zeilen 24 bis 26 eintragen. Dies wirkt sich dann steuerlich aus, wenn die Pflegeaufwendungen den jeweiligen Pflege-Pauschbetrag oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen und die pflegebedürftige Person die Pflegekosten nicht selbst finanziell tragen kann. Allerdings wird dann Ihre zumutbare Be-

lastung angerechnet. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 39.

Der Pflege-Pauschbetrag kann Ihnen in der Regel nur für die Pflege von Angehörigen gewährt werden. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Tragen Sie bitte die Anzahl der weiteren an der Pflege beteiligten Personen in Zeile 16 ein und machen Sie in den Zeilen 17 und 18 zusätzliche Angaben zu den weiteren an der Pflege beteiligten Personen. Sofern Sie die pflegebedürftige Person allein pflegen, tragen Sie hier bitte eine „0“ ein. Eine Person, die für die Pflege Einnahmen erhält, ist nicht in die Aufteilung einzubeziehen und nicht in Zeile 16 einzutragen. Sie können den Pflege-Pauschbetrag zusätzlich zu einem übertragenen Behinderten-Pauschbetrag beantragen. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 7. Weisen Sie bitte bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Verhältnisse (z. B. Änderung des Pflegegrades) die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage des entsprechenden Bescheides (z. B. der Pflegekasse) oder durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ in Kopie nach.

Sie lassen sich bei der Pflegeleistung unterstützen, z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst?

Dann können Sie für die entstandenen Aufwendungen zusätzlich zu dem Pauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen.

Sie pflegen mehr als eine Person?

Dann machen Sie die erforderlichen Angaben zu den Zeilen 9 bis 18 bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Sie haben einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“?

Dann haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtpauschale i. H. v. 900 €.

Wurde das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und / oder das Merkzeichen „H“ festgestellt oder liegt bei Ihnen der Pflegegrad 4 oder 5 vor, haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtpauschale i. H. v. 4.500 €. Darüber hinaus können Sie keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen beantragen.

Sie haben die oben genannten Voraussetzungen erst im Laufe des Kalenderjahres erfüllt?

Dann berücksichtigt Ihr Finanzamt die behinderungsbedingte Fahrtpauschale in der entsprechenden Höhe für das gesamte Kalenderjahr.

Die behinderungsbedingte Fahrtpauschale wird

bei der Einkommensteuerveranlagung zusammen mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen von Ihrem Finanzamt um die zumutbare Belastung gemindert. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 39.

Sie haben der Übermittlung der zur Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages erforderlichen Daten an Ihr Finanzamt nicht zugestimmt?

Dann können Sie die behinderungsbedingte Fahrtpauschale dennoch in Anspruch nehmen. Bei erstmaliger Beantragung oder Änderung reichen Sie bitte Nachweise in Kopie ein.

Sie können die behinderungsbedingte Fahrtpauschale für ein Kind oder ein Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Den Antrag stellen Sie bitte in den Zeilen 65 und 66 der Anlage Kind.

Zeile 19 und 20
Behinderungsbedingte Fahrtpauschale

Neu!

Anstelle oder neben den Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie andere Aufwendungen geltend machen. Diese wirken sich steuerlich aus, soweit sie Ihre zumutbare Belastung übersteigen. Ihr Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch.

Sind in den von Ihnen beantragten außergewöhnlichen Belastungen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen enthalten?

Dann kann es sein, dass sich ein Teil der in den au-

ßergewöhnlichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen aufgrund der zumutbaren Belastung nicht auswirkt. Für die Aufwendungen, die sich nicht auswirken, können Sie eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen geltend machen. Tragen Sie bitte in die Zeilen 37 bis 39 alle in den außergewöhnlichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen ein.

Zeile 21 bis 39
Andere Aufwendungen

Andere Aufwendungen

Krankheitskosten (z. B. Arzt- und Behandlungskosten, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)

Art der Aufwendungen

21 KRANKENHAUSAUFENTHALT

22 Summe der Aufwendungen

EUR

302 4 7 5 0 , -

23 Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0“)

303 3 6 5 0 , -

Beispiel

Welche außergewöhnlichen Belastungen haben die Eheleute Muster?

Frau Muster war mehrere Wochen krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4.750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3.400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Die Eheleute Muster benennen die Art der Aufwendungen in Zeile 21, tragen in Zeile 22 die Krankheitskosten und in Zeile 23 die Summe der erstatteten Beträge ein. Sie wissen, dass die verbleibenden Kosten von 1.100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern von ihrem Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden.

Andere Aufwendungen sind z. B.:

Behinderungsbedingte Aufwendungen,

die Menschen mit Behinderungen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit oder Behinderung entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau oder Neubau einer Wohnung oder eines Hauses.

Bestattungskosten

für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige nicht steuerpflichtige Ersatzleistungen (z. B. **erhaltene oder erwartete Versicherungsleistungen** wie Sterbe-

geldversicherung, **Beihilfen, Unterstützungen**) übersteigen. Sie können nur die Kosten geltend machen, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung erkennt Ihr Finanzamt nicht an. Der **Gesamtwert des Nachlasses** ermittelt sich aus dem Gesamtwert der Nachlassgegenstände (z. B. Bargeld, Bankguthaben, Grundstücke, Wertpapiere, Lebensversicherungen) abzüglich des Gesamtwerts der Nachlassverbindlichkeiten (z. B. Darlehensverbindlichkeiten).

Beispiele

Neu!

Eigene Bestattungsvorsorgeaufwendungen sind nicht abziehbar.

Krankheitskosten,

soweit sie nicht durch einen Dritten steuerfrei ersetzt werden oder Ihnen ein Anspruch auf Ersatz zusteht, z. B. durch eine Krankenkasse.

Kosten für Arzneimittel, Heilmittel und Hilfsmittel dürfen Sie nur als außergewöhnliche Belastung eintragen, wenn Sie ihre medizinische Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung oder die Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers nachweisen können. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.

Sofern Sie Kosten für Arzneimittel geltend machen möchten, die Ihnen per Elektronischem Rezept (E-Rezept) verordnet wurden, genügt als Nachweis der Kassenbeleg der Apotheke oder die Rechnung der Online-Apotheke, wenn darauf folgende Angaben vermerkt sind:

- der Name der versicherten Person,
- die Art der Leistung (z. B. Name des Arzneimittels),
- der (Zuzahlungs-) Betrag,
- die Art des Rezeptes (z. B. Rezept mit Gebühr, grünes Rezept oder Privatrezept)

Falls Sie privat krankenversichert sein sollten, kann der Nachweis alternativ auch durch den Kostenbeleg der Apotheke erbracht werden. Auf die zusätzliche Vorlage der ärztlichen Verordnung oder der Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers kann dann verzichtet werden.

Nachweise in Kopie müssen Sie nur einreichen, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Kurkosten,

wenn Sie die Notwendigkeit der Kur nachweisen können. Nachweise in Kopie müssen Sie nur einreichen,

wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Als Nachweis eignet sich

- ein vor Kurbeginn ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder
- andere Unterlagen, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse).

Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arztkosten, Arzneimittelkosten und Kurmittelkosten reicht als Nachweis nicht aus.

Pflegekosten

für

- die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder
- die Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim.

Wenn Sie hier die tatsächlichen Pflegekosten angeben, erhalten Sie nicht zusätzlich den Behinderten-Pauschbetrag. Sind Sie krankheitsbedingt nicht nur vorübergehend in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht und haben Ihren bisherigen Haushalt aufgelöst, ziehen Sie von den Pflegekosten bitte eine Haushaltsersparnis von **34,30 €** täglich (**1.029 €** monatlich, **12.348 €** jährlich) ab. Sind Sie und Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin / Ihr Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für Sie beide eine Haushaltsersparnis anzusetzen.

Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen.

Wiederbeschaffungskosten

für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, vernichtet wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war. Dazu gehören auch die notwendigen und angemessenen Kosten für die Schadensbeseitigung.